

50

S5.40 | GF.2023-0074

GESETZE, VERORDNUNGEN, VORSCHRIFTEN, RICHTLINIEN

Kostenteiler bei Bauarbeiten | Genehmigen des Reglements

öffentlich

Werkleitungen werden grundsätzlich im Strassenperimeter verlegt. Dies hat zur Folge, dass bei Sanierungsarbeiten der Ersatz von Werkleitungen mit der Sanierung des Oberbaus koordiniert wird. Aufgrund der zeitgleich ausgeführten Arbeiten können die Kosten unter den verschiedenen Akteuren aufgeteilt werden. Die Gemeinde Fehraltorf hat bisher keinen Kostenteiler festgelegt. Die Bestimmung des Kostenteilers erfolgte jeweils im Zuge der Projekterarbeitung.

Neben koordinierten Bauarbeiten können Arbeiten an Werkleitungen aufgrund von Schäden oder notwendigen Leistungssteigerungen erfolgen. Aus Sicht der Erhaltung der Strassen stellen solche Eingriffe eine Veränderung am Gefüge des Aufbaus dar. In der Praxis wird seit Jahren diskutiert, ob solche Eingriffe und die anschliessende normgerechte Wiederinstandsetzung den Wert einer Strasse verringern und Folgeschäden hervorrufen oder ob der normgerechte Wiederaufbau nicht sogar eine Wertsteigerung darstellen könnte. Dieser Fragestellung widmete sich ein Forschungsvorhaben des Bundesamts für Strassen unter dem Titel "Wechselwirkung zwischen Aufgrabungen, Zustand und Alterungsverhalten im kommunalen Strassennetz – Entwicklung eines nachhaltigen Aufgrabungsmanagements" vom Juli 2014.

Reglement "Bauarbeiten im Strassenperimeter"

Mit dem vorliegenden Reglement sollen der Kostenteiler bei Bauarbeiten innerhalb von Gemeindestrassen sowie die Entschädigung für den Wertverlust infolge Werkleitungsbau geregelt werden. Das Reglement stützt sich auf die Normen SN 640 926 "Erhaltungsmanagement der Fahrbahn (EMF), Visuelle Zustandserfassung, Einzelindizes" und SN 640 986 "Erhaltungsmanagement in Städten und Gemeinden" sowie auf die Resultate des Forschungsprojekts VSS 2009/704 "Wechselwirkung zwischen Aufgrabungen, Zustand und Alterungsverhalten im kommunalen Strassennetz".

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zukünftig bei Werkleitungsbauten innerhalb von Strassen mit einem Zustandsindex < 3 mindestens 50 % des definierten Wertverlustes pro m² der Gemeinde entschädigt werden muss.

Übereinstimmung mit bestehenden Verträgen

Mit der Energie 360° AG sowie dem ewz hat die Gemeinde Fehraltorf langjährige Verträge betreffend die Nutzung des öffentlichen Raums für Gas- bzw. Fernwärmeleitungen abgeschlossen. In beiden Verträgen ist festgehalten, dass sich die Gemeinde verpflichtet, auf

öffentlichem Grund im Gemeindegebiet das unentgeltliche Durchleitungsrecht zu gewähren (Ziff. 3.3 Abs. 4, Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Fehraltorf und dem ewz vom 27. Dezember 2022), bzw. die Erdgas Zürich berechtigt ist, den sich im Eigentum der Gemeinde Fehraltorf befindenden öffentlichen Grund unentgeltlich für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Werkleitungen zu benutzen (Ziff. 2, Konzessionsvertrag vom 1. Januar 2005 zwischen der Erdgas Zürich AG und der Gemeinde Fehraltorf). Dabei bezieht sich das Wort "unentgeltlich" auf eine mögliche Entschädigung für ein Durchleitungsrecht bzw. auf die Benützungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes (Sondergebrauchsverordnung).

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement "Bauarbeiten im Strassenperimeter" vom 17. Januar 2023 wird genehmigt und auf den 1. Juni 2023 in Kraft gesetzt.
2. Das Sekretariat Werke und Infrastruktur wird beauftragt, das Reglement zusammen mit dem Genehmigungsbeschluss zu publizieren.
3. Nach Ablauf der Publikationsfrist ist die Rechtskraftbescheinigung einzuholen.
4. Das Gemeinderatssekretariat wird beauftragt, nach Vorliegen der Rechtskraftbescheinigung das Reglement in der Rechtssammlung zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die aufgerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

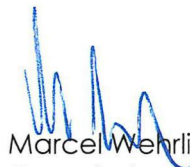
Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 6.1 Bereichsleiter Werke, Herr Thomas Wülenmann (digital)
 - 6.2 Bereichsleiter Infrastruktur, Herr Beat Appenzeller (digital)
 - 6.3 Finanzverwaltung (digital)
 - 6.4 Akten

Gemeinderat



Anton Muff
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, **28. Juni 2023**

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:



Versand: 11.04.2023
SM